

Berufsgenossenschaftliche
Grundsätze, Prüfbücher und
Bescheinigungen

BGG 949

BG-Grundsatz

Aus- und Fortbildung für den betrieblichen Sanitätsdienst

vom Dezember 2006

Fachausschuss
„Erste Hilfe“
der BGZ



HVBG
Hauptverband der
gewerblichen
Berufsgenossenschaften

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Anwendungsbereich	3
2 Anforderungen an Stellen zur Aus- und Fortbildung von Betriebsanleitern	
2.1 Allgemeine Grundsätze	3
2.1.1 Antrag auf Feststellung der Eignung	3
2.1.2 Prüfung	3
2.1.3 Befristung, Widerruf der Eignung	4
2.1.4 Änderung einer Voraussetzung	4
2.2 Personelle Voraussetzungen	4
2.2.1 Medizinischer Hintergrund	4
2.2.2 Lehrkräfte	4
2.2.3 Erfahrung in der Organisation und Durchführung des Sanitätsdienstes oder Rettungsdienstes	5
2.2.4 Versicherungsschutz	5
2.3 Sachliche Voraussetzungen (Lehrgangsräume, -einrichtungen und Unterrichtsmittel)	6
2.4 Organisatorische Voraussetzungen	6
2.4.1 Anzahl der Teilnehmer	6
2.4.2 Ausbildungsleistung	6
2.4.3 Inhalt und Umfang der Lehrgänge	6
2.4.4 Teilnehmerunterlagen	7
2.4.5 Teilnahmebescheinigung	7
2.4.6 Dokumentation	7
3 Kriterien für die Feststellung der Eignung von Stellen zur Aus- und Fortbildung von Lehrkräften für den Betriebsanleitersdienst	
3.1 Allgemeine Grundsätze	8
3.2 Personelle Voraussetzungen	8
3.2.1 Medizinischer und pädagogischer Hintergrund	8
3.2.2 Lehrbeauftragte und weiteres Personal	8
3.2.3 Erfahrungen in Organisation und Durchführung der Ersten Hilfe	9
3.2.4 Versicherungsschutz	9
3.3 Sachliche Voraussetzungen	9
3.4 Organisatorische Voraussetzungen	10
3.4.1 Anzahl der Teilnehmer	10
3.4.2 Ausbildungsleistung	10
3.4.3 Inhalt und Umfang der Lehrgänge	10
3.4.4 Informationsdienst	11
3.4.5 Teilnahmebescheinigung	11
3.4.6 Dokumentation	11
Anhang 1: Themen und Lernziele der Grundausbildung für den betrieblichen Sanitätsdienst	12
Anhang 2: Themen und Lernziele des Aufbaulehrganges für den betrieblichen Sanitätsdienst	15
Anhang 3: Themen und Lernziele der Fortbildung für den betrieblichen Sanitätsdienst	17
Anhang 4: Beispiel für die Gestaltung des Leitfadens	18
Anhang 5: Muster von Bescheinigungen für die Teilnahme an der Grundausbildung, dem Aufbaulehrgang und Fortbildungen für Betriebsanleiter	20

1

Anwendungsbereich

Nach § 27 Abs.3 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGVA 1) darf der Unternehmer als Betriebs-sanitäter nur Personen einsetzen, die von einer Stelle ausgebildet worden sind, welche von der Berufsgenossenschaft in personeller, sachlicher und organisatorischer Hinsicht als geeignet beurteilt werden. Dieser BG-Grundsatz findet Anwendung auf die Feststellung der Eignung von Stellen für die Aus- und Fortbildung von Betriebs-sanitätern. Ziel des Feststellungsverfahrens ist es, die Qualität und die Einheitlichkeit der Aus- und Fortbildung sicherzustellen.

Die Ausbildung für den betrieblichen Sanitätsdienst gliedert die Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1) in zwei Stufen; erstens eine grundlegende, allgemeingültige sanitäts- und rettungsdienstliche Schulung (Grundausbildung) und zweitens eine vorwiegend auf die betrieblichen Aufgaben abgestellte, aufbauende Ausbildung (Aufbaulehrgang).

Voraussetzung für die Teilnahme an der Grundausbildung ist die Ausbildung zum Ersthelfer oder die Teilnahme an einer Erste-Hilfe-Fortbildung innerhalb der letzten zwei Jahre.

An die Stelle der Grundausbildung können insbesondere folgende Ausbildungen treten:

- Zur examinierten Krankenpflegekraft,*
 - zum Rettungsassistenten,*
 - zum Rettungssanitäter*
- sowie*
- für das Sanitätspersonal der Bundeswehr mit sanitätsdienstlicher Fachausbildung.*

Im erforderlichen Aufbaulehrgang für den betrieblichen Sanitätsdienst wird der Teilnehmer mit betriebsbezogenen und berufsgenossenschaftlichen Aufgaben vertraut gemacht. Für die Teilnahme an dem Aufbaulehrgang darf die Teilnahme an der Grundausbildung nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen; soweit auf Grund der Ausbildung eine entsprechende berufliche Tätigkeit ausgeübt wurde, ist die Beendigung derselben maßgebend.

Heilgehilfen nach den Bergverordnungen sind den Betriebs-sanitätern gleichzusetzen.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass der Betriebs-sanitäter regelmäßig innerhalb von drei Jahren fortgebildet wird.

2

Anforderungen an Stellen zur Aus- und Fortbildung von Betriebs-sanitätern

2.1

Allgemeine Grundsätze

2.1.1

Antrag auf Feststellung der Eignung

Die gewerblichen Berufsgenossenschaften, die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sowie die Mehrzahl der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand haben die Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie, Riemenschneiderstraße 2, 97072 Würzburg, gemäß § 88 ff SGB X mit der Durchführung der Feststellung der Eignung beauftragt. Anträge sind somit an diese Berufsgenossenschaft zu richten.

2.1.2

Prüfung

Die Berufsgenossenschaft sowie von der Berufsgenossenschaft beauftragte Personen sind jederzeit berechtigt, die Lehrgangsräume, die Einrichtungen, die Unterrichtsmittel sowie die Durchführung der Lehrgänge zu prüfen.

Die geeignete Stelle ist verpflichtet, jede Veranstaltung - in der Regel 10 Tage vor Beginn - mittels vorgegebenem Meldeverfahren bei der Qualitätssicherungsstelle Erste Hilfe bei der Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie zu melden.

2.1.3 **Befristung, Widerruf der Eignung**

Die Feststellung der Eignung wird befristet und unter dem Vorbehalt des Widerrufs nach Prüfung der sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen erteilt.

Die Feststellung der Eignung wird längstens auf drei Jahre erteilt. Sie wird auf Antrag um drei Jahre verlängert, wenn alle Voraussetzungen für die Feststellung der Eignung weiterhin bestehen, z.B. Fortbildung der Lehrkräfte. Die Feststellung der Eignung kann widerrufen werden, wenn nachträglich eine Voraussetzung weggefallen ist oder gegen die Pflichten, die sich aus der Feststellung der Eignung ergeben, verstoßen wird.

2.1.4 **Änderung einer Voraussetzung**

Jede Änderung einer Voraussetzung, die der Feststellung der Eignung zu Grunde liegt, ist unverzüglich der Berufsgenossenschaft anzuzeigen.

2.2 **Personelle Voraussetzungen**

2.2.1 **Medizinischer Hintergrund**

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass die Aus- und Fortbildung für den betrieblichen Sanitätsdienst unter der Verantwortung eines hierfür geeigneten Arztes steht.

Geeignet sind Ärzte mit dem Fachkundenachweis Rettungsdienst oder der Zusatzbezeichnung Rettungsmedizin oder vergleichbarer Qualifikation. Ferner müssen die Ärzte eingehende Kenntnisse über Empfehlungen für die Erste Hilfe des Deutschen Beirates für Erste Hilfe und Wiederbelebung – German Resuscitation Council – bei der Bundesärztekammer besitzen.

Als Ärzte mit einer vergleichbaren Qualifikation sind z.B. Fachärzte für Anästhesie zu nennen.

2.2.2 **Lehrkräfte**

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er selbst zur Ausbildung befähigt ist oder über entsprechende Lehrkräfte in ausreichender Zahl verfügt.

Das Absolvieren der Lehrkräfteschulung sowie der regelmäßigen Fortbildung wird sachgerecht, z.B. in der Personalakte oder einem Ausbildungsnachweisheft, dokumentiert.

Die Befähigung ist gegeben, wenn die Lehrkraft durch Vorlage einer gültigen Bescheinigung nachweist, dass sie an einem speziellen Ausbildungslehrgang für Lehrkräfte des Sanitätsdienstes bei einer geeigneten Stelle zur Ausbildung von Lehrkräften teilgenommen hat. Die Lehrkraft hat sich in angemessenen Zeitabständen medizinisch-fachlich und pädagogisch fortzubilden.

Folgende Anforderungen gelten für Lehrkräfte, die für die Durchführung der Aus- und Fortbildung von Betriebssanitätern eingesetzt werden sollen:

Persönliche Voraussetzungen

- Mindestalter: 18 Jahre,
- Beherrschung der deutschen Sprache in der schriftlichen und gesprochenen Form.

Medizinisch-fachliche Qualifikation

- Notfallmedizinische, sanitätsdienstliche Ausbildung; mindestens Erste-Hilfe-Ausbildung und sanitätsdienstliche Ausbildung mit dokumentierter Prüfung (mindestens 72 Unterrichtseinheiten). Die ärztliche Approbation kann an Stelle der notfallmedizinisch, sanitätsdienstlichen Ausbildung treten.
- Einsatzerfahrung im Sanitäts- oder Rettungsdienst.

Pädagogische Qualifikation

- Pädagogische Lehrkräfteschulung im Umfang von mindestens 55 Unterrichtseinheiten mit dokumentierter Prüfung. Bei abgeschlossenem pädagogischem Studium kann hierauf verzichtet werden.

Inhalte:

- Grundlagen zur allgemeinen Didaktik und Fachdidaktik (Zielgruppenanalyse, Auswahl der Inhalte, lernzielorientiertes Arbeiten).
- Methodik des Unterrichtens (Ausbildungsmethoden, Ausbildungsverhalten, Visualisierung und Präsentation), abgestimmt auf die Breitenausbildung.
- Einüben durch Rollenspiele und Unterrichtsbeispiele, abgestimmt auf die Breitenausbildung.
- Durchführung von Lernzielkontrollen, abgestimmt auf die Breitenausbildung.
- 16 Unterrichtseinheiten lehrprogrammbezogene Einweisung in die Betriebssanitäterausbildung.
- Der Antragsteller bzw. die ausbildende Stelle hat nachzuweisen, dass neue Lehrkräfte eine geleitete Praxisphase bei mindestens einer Grundausbildung und einem Aufbaulehrgang als Lehrkraft unter Betreuung erfahrener Lehrkräfte (Mentoren) durchlaufen.

Medizinisch-fachliche und pädagogische Fortbildung

Die Lehrkräfte müssen mindestens alle drei Jahre medizinisch-fachlich und pädagogisch im Umfang von mindestens 32 Unterrichtseinheiten auf die Inhalte der Betriebssanitäter-Ausbildung bezogen, fortgebildet werden.

Im Einzelfall kann die Fortbildung für Betriebssanitäter auch von geeigneten Ärzten mit Lehrerfahrung durchgeführt werden.

Wird ein qualifizierter Fachreferent für ein spezifisches Thema in einem zeitlich eng begrenzten Umfang eingesetzt, kann bei diesem auf spezielle pädagogische Qualifizierungsmaßnahmen verzichtet werden.

2.2.3 **Erfahrung in Organisation und Durchführung des Sanitätsdienstes oder Rettungsdienstes**

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er über besondere Erfahrungen in Organisation und Durchführung des Sanitätsdienstes oder Rettungsdienstes verfügt. Das ist der Fall, wenn er oder seine Lehrkräfte in der Regel seit mindestens drei Jahren im betrieblichen oder öffentlichen Sanitäts- oder Rettungsdienst tätig sind und praktische Einsatzerfahrungen nachweisen können.

2.2.4 **Versicherungsschutz**

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die eventuelle Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung stehen, abdeckt.

2.3

**Sachliche Voraussetzungen
(Lehrgangsräume, -einrichtungen und Unterrichtsmittel)**

Für die Lehrgänge müssen geeignete Räume, Einrichtungen und Unterrichtsmittel vorhanden sein. Es muss mindestens ein Raum zur Verfügung stehen, in dem 20 Personen durch theoretischen Unterricht, praktische Demonstrationen und Übungen unterwiesen werden können. Der Raum muss über ausreichende Beleuchtung verfügen. Zudem müssen Sitz- und Schreibmöglichkeiten sowie Waschgelegenheiten und Toiletten vorhanden sein.

Es müssen die notwendigen und zeitgemäßen Unterrichtsmittel, insbesondere Demonstrations- und Übungsmaterialien sowie geeignete Präsentationsmedien zur Verfügung stehen.

Das Demonstrations- und Übungsmaterial, insbesondere die Geräte zum Üben der Atemspende und der Herzdruckmassage, unterliegen besonderen Anforderungen der Hygiene und müssen nachweislich desinfiziert werden.

Der Raum muss wenigstens 50 m² aufweisen.

Zur Grundausstattung an Präsentations-Medien gehören beispielsweise Tageslichtschreiber und Lehrfolien, Flip-Chart, Video-Anlage und Videos.

Zur Grundausstattung an Demonstrations- und Übungsmaterialien gehören z.B.

- Übungsgeräte zur Herz-Lungen-Wiederbelebung (zwei je Lehrgang) ,*
- Intubationsbesteck mit ausreichend Übungsmaterialien,*
- Intubationsphantom,*
- Infusionsbesteck mit ausreichend Übungsmaterialien,*
- Beatmungsbeutel mit Masken,*
- Sauerstoffbehandlungsgerät,*
- Injektionsbesteck mit ausreichend Übungsmaterialien,*
- Ruhigstellungsmaterial,*
- Verbandkasten DIN 13 157,*
- Sanitätskoffer DIN 13 155,*
- Transportgeräte,*
- Rettungsgeräte,*
- Decken.*

2.4

Organisatorische Voraussetzungen

2.4.1

Anzahl der Teilnehmer

An einem Lehrgang sollen in der Regel nicht mehr als 15 Personen teilnehmen. Die Teilnehmerzahl darf jedoch 20 Personen nicht übersteigen.

2.4.2

Ausbildungsleistung

Der Antragsteller hat zu gewährleisten, dass jährlich mindestens 40 Teilnehmer an Grundausbildungen oder Aufbaulehrgängen geschult werden.

Neben der sicheren Beherrschung des Ausbildungsinhaltes durch die Lehrkräfte ist eine kontinuierliche Routine als Grundlage für die Durchführung der Lehrgänge erforderlich.

2.4.3

Inhalt und Umfang der Lehrgänge

Der Unterricht muss sich nach einem Leitfaden richten, der für die Lehrkräfte hinsichtlich Inhalt, Durchführung der praktischen Demonstrationen und Übungen sowie dem Mindestzeitmaß verbindlich ist. Im Einzelnen müssen die in den Anhängen 2, 3 und 4 genannten Lernziele erreicht sowie die dort genannten theoretischen und praktischen Inhalte angesprochen werden.

Die Grundausbildung umfasst mindestens 63 Unterrichtseinheiten, der Aufbaulehrgang mindestens 32 Unterrichtseinheiten jeweils zuzüglich Prüfungszeit und die

Fortbildung mindestens 16 Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.

In dem Leitfaden müssen Aussagen zu dem Gesamtlernziel, der zeitlichen Gestaltung des Lehrganges, der Gliederung und dem Inhalt vorgestellt werden. Der Leitfaden ist folgendermaßen zu strukturieren:

- Teillernziele,
- Zeitangaben,
- Methoden,
- Medien, Visualisierung,
- benötigte Materialien,
- genaue Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen,
- gegebenenfalls Praxisanleitung,
- gegebenenfalls Hinweis für Lehrkraft,
- Erfolgskontrollen.

Anhang 4 zeigt ein Beispiel für die Gestaltung eines Leitfadens.

Der Teilnehmer muss nach Abschluss des Lehrganges bereit und in der Lage sein, seine Aufgabe verantwortungsvoll durchzuführen.

2.4.4 **Teilnehmerunterlagen**

Jedem Teilnehmer an einer Aus- und Fortbildungsmaßnahme sind Unterrichtsbegleitmaterialien auszuhändigen, die es ihm ermöglichen, die einzelnen Lehrinhalte nachzuvollziehen.

2.4.5 **Teilnahmebescheinigung**

Jedem Teilnehmer einer Aus- und Fortbildung ist eine Teilnahmebescheinigung auszuhändigen (Muster siehe Anhang 5). Die Bescheinigung über die Aus- und Fortbildung für den betrieblichen Sanitätsdienst darf jeweils nur erteilt werden, wenn die Lehrgangsführung die Überzeugung gewonnen hat, dass der Teilnehmer nach theoretischer und praktischer Erfolgskontrolle die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

2.4.6 **Dokumentation**

Die geeignete Stelle hat über die durchgeführten Lehrgänge folgende Aufzeichnungen zu führen:

- Dokumentation der Zulassungsvoraussetzungen,
- Art der jeweiligen Aus- und Fortbildungsmaßnahme,
- Ort und Zeit der Maßnahme,
- Name des verantwortlichen Arztes,
- Namen der Lehrkräfte,
- Namen und Geburtsdaten der Teilnehmer,
- Unterschrift des Teilnehmers,
- Arbeitgeber des Teilnehmers,
- Ergebnis der Erfolgskontrolle.

Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der Berufsgenossenschaft vorzulegen.

3 **Kriterien für die Feststellung der Eignung von Stellen zur Aus- und Fortbildung von Lehrkräften für den Betriebsanitätsdienst**

3.1 **Allgemeine Grundsätze**

Es gelten die Grundsätze analog Abschnitt 2.1.

3.2 **Personelle Voraussetzung**

3.2.1 **Medizinischer und pädagogischer Hintergrund**

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften für den Betriebsanitätsdienst unter der Verantwortung eines hierfür geeigneten Pädagogen steht.

Geeignet sind Pädagogen, die besondere Erfahrung im Bereich der Konzipierung und Umsetzung von Bildungsgängen für die Erwachsenenbildung nachweisen können.

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass die Aus- und Fortbildung von Lehrkräften für den Betriebsanitätsdienst unter der Verantwortung eines hierfür geeigneten Arztes steht.

Geeignet sind Ärzte mit dem Fachkundenachweis Rettungsdienst oder der Zusatzbezeichnung Rettungsmedizin oder vergleichbarer Qualifikation. Ferner müssen die Ärzte eingehende Kenntnisse über Empfehlungen für die Erste Hilfe des Deutschen Beirates für Erste Hilfe und Wiederbelebung – German Resuscitation Council – bei der Bundesärztekammer besitzen.

Als Ärzte mit einer vergleichbaren Qualifikation sind z.B. Fachärzte für Anästhesie zu nennen.

Der Arzt ist für die medizinischen Inhalte der Ausbildung verantwortlich. Insbesondere hat er dort, wo Grundlagen für die Aus- und Fortbildung entwickelt, beraten und zur Umsetzung vorbereitet werden, einen direkten Bezug zum Notfallmedizinischen Standard zu gewährleisten.

3.2.2 **Lehrbeauftragte und weiteres Personal**

Um eine reibungslose Durchführung der Lehrkräfteschulung zu gewährleisten, muss folgendes Personal in der Bildungseinrichtung vorgehalten werden:

- Verantwortlicher Lehrbeauftragter,
- Lehrpersonal: Lehrbeauftragte, Sicherheitsbeauftragter und gegebenenfalls weitere Fachreferenten,
- Verwaltungspersonal, das als Ansprechpartner bei Anmeldung und organisatorischen Fragen im Lehrgangsverlauf zur Verfügung steht.

Qualifikation der Lehrbeauftragten

Medizinisch-fachliche Qualifikation

- *in der Regel Rettungssanitäter bzw. –assistent,*
- *kontinuierliche medizinisch-fachliche Fortbildung.*

Pädagogische Qualifikation

- *Pädagogische Schulungen im Umfang von insgesamt mindestens 120 Unterrichtseinheiten, die zur Durchführung komplexer Lehrgangsformen in Lerngruppen befähigen und die inhaltlich den besonderen Bedingungen der Aus- und Fortbildung von Betriebsanitätären gerecht werden*
- *Die Qualifikation zum Lehrrettungsassistent kann nicht anerkannt werden, da ein besonderer Wert auf die fachdidaktische Komponente der Betriebsanitäter-Ausbildung gelegt wird.*

3.2.3 **Erfahrung in Organisation und Durchführung der Ersten Hilfe**

Die Bildungseinrichtung bzw. deren Träger muss

- in der Regel im öffentlichen oder betrieblichen Rettungsdienst tätig sein und mindestens seit drei Jahren Einsatzerfahrung nachweisen,
- selbst oder durch sein Lehrpersonal Aus- und Fortbildung für Betriebssanitäter durchführen,
- selbst entsprechende Konzeptionen für die Aus- und Fortbildung von Betriebssanitätern einschließlich korrespondierender Unterrichtsmittel, z.B. Medien, durch pädagogisches und ärztliches Fachpersonal entwickeln und kontinuierlich fortschreiben bzw. nachweislich an deren Entwicklung/Fortschreibung beteiligt sein.

3.2.4 **Versicherungsschutz**

Der Antragsteller hat nachzuweisen, dass er eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, die eventuelle Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Aus- und Fortbildung stehen, abdeckt.

3.3 **Sachliche Voraussetzungen**

(Lehrgangsräume, Einrichtungen und Unterrichtsmittel)

Für die Lehrgänge müssen geeignete Räume, Einrichtungen und Unterrichtsmittel vorhanden sein. Es muss mindestens ein Raum zur Verfügung stehen, in dem 20 Personen durch theoretischen Unterricht, praktische Demonstrationen und Übungen unterwiesen werden können.

Es müssen die notwendigen Unterrichtsmittel, insbesondere Demonstrations- und Übungsmaterialien sowie geeignete Medien wie Tageslichtprojektor und Lehrfolien vollzählig und funktionstüchtig zur Verfügung stehen.

Das Demonstrations- und Übungsmaterial, insbesondere die Geräte zum Üben der Atemspende und der Herzdruckmassage, unterliegen besonderen Anforderungen der Hygiene und müssen nachweislich desinfiziert werden.

Folgende räumliche Voraussetzungen sind zu erfüllen:

- Ein geeigneter Raum mit mindestens 50 m² Grundfläche,
- zwei Gruppenräume.

Folgende Materialien sind vorzuhalten:

- Medien: Moderationsmaterialien, Tafel, Flipchart, Tageslichtprojektor, Videokamera und -recorder, Fernseher, gegebenenfalls Diaprojektor bzw. Beamer,
- Ausbildungskonzepte und audiovisuelle Unterrichtsmittel zur Betriebssanitäter-Aus- und Fortbildung,
- weitere Unterrichtsmittel: ausreichendes Sanitätsmaterial für die im Unterricht vorgesehenen Teilnehmerübungen,
- Literatur zu Pädagogik, Lern-/Entwicklungs-/Sozialpsychologie, Erste Hilfe/Sanitätsdienst/Rettungsdienst (die Literatur muss den Teilnehmern während des Seminars zur Verfügung stehen).

3.4 **Organisatorische Voraussetzungen**

3.4.1 **Anzahl der Teilnehmer**

Die Teilnehmerzahl darf 20 Personen nicht übersteigen.

3.4.2 **Ausbildungsleistung**

Der Antragsteller hat zu gewährleisten, dass jährlich mindestens 15 Lehrkräfte aus- oder fortgebildet werden.

Neben der sicheren Beherrschung des Ausbildungsinhaltes seitens der Lehrbeauftragten ist eine kontinuierliche Routine als Grundlage für die Durchführung der Lehrgänge erforderlich.

3.4.3 **Inhalt und Umfang der Lehrgänge**

Der Träger hat vor Beginn der Auszubilderschulung sicherzustellen, dass

- die persönlichen Teilnehmervoraussetzungen (Mindestalter: 18 Jahre, Beherrschung der deutschen Sprache in der schriftlichen und gesprochenen Form) erfüllt sind,
- eine notfallmedizinische, sanitätsdienstliche Ausbildung des Teilnehmers: mindestens Erste-Hilfe-Ausbildung und Sanitätsausbildung mit dokumentierter Prüfung (mindestens 72 Unterrichtseinheiten) vorliegt; eine die Sanitätsausbildung beinhaltende Berufsausbildung gilt als gleichwertig; die ärztliche Approbation wird als Qualifikation anerkannt.

Der Träger hat vor Beginn der Ausbilderfortbildung sicherzustellen, dass eine gültige Lehrberechtigung des Teilnehmers vorliegt.

Die Ausbildung umfasst eine pädagogische Lehrkräfteschulung mit mindestens 55 Unterrichtseinheiten sowie eine lehrprogrammbezogene Einweisung in die Betriebssanitäterausbildung mit 16 Unterrichtseinheiten; die Fortbildung umfasst mindestens 32 Unterrichtseinheiten wobei eine Unterrichtseinheit 45 Minuten dauert.

Spätestens nach je zwei Unterrichtseinheiten ist eine Pause von mindestens 15 Minuten einzuhalten. Pro Ausbildungstag dürfen höchstens 10 Unterrichtseinheiten durchgeführt werden.

Der Unterricht hat sich nach einem Curriculum zu richten, der für die Lehrbeauftragten hinsichtlich Inhalt, Durchführung der praktischen Demonstrationen und Übungen sowie Mindestzeitmaß verbindlich ist.

Inhalt des Lehrganges (55 UE)

- Grundlagen zur allgemeinen Didaktik und Fachdidaktik (Zielgruppenanalyse, Auswahl der Inhalte, lernzielorientiertes Arbeiten).
- Methodik des Unterrichtens (Ausbildungsmethoden, Ausbildungsverhalten, Visualisierung und Präsentation), abgestimmt auf die Breitenausbildung.
- Einüben durch Rollenspiele und Unterrichtsbeispiele, abgestimmt auf die Breitenausbildung.
- Durchführung von Lernzielkontrollen, abgestimmt auf die Breitenausbildung.

Die Prüfung hat

- in schriftlicher Form
und
- in Form einer Lehrprobe im Umfang von mindestens 20 Minuten zu erfolgen.

Inhalt der lehrprogrammbezogenen Einweisung (16 UE)

- Aufbau und Inhalt der Aus- und Fortbildung von Betriebsanleitern,
- Verantwortung im Arbeitsschutz,
- Rechtsgrundlagen der betrieblichen Ersten Hilfe,
- Hygiene im Betrieb.

3.4.4 **Informationsdienst**

Die ausbildende Stelle für Lehrkräfte bzw. deren Träger ist verpflichtet, jedem Teilnehmer an einer Aus- und Fortbildungsmaßnahme über den Zeitraum der Gültigkeit seiner Lehrberechtigung aktuelle Informationen zur Verfügung zu stellen und der Qualitätssicherungsstelle nachzuweisen.

Der Informationsdienst kann z.B. per Rundschreiben oder EDV-gestützt per newsletter erfolgen.

3.4.5 **Teilnahmebescheinigung**

Jedem Teilnehmer ist eine Teilnahmebescheinigung auszuhändigen.

Die Bescheinigung muss folgende Daten beinhalten:

- Art der Aus- bzw. Fortbildung,
- Name, Vorname, Geburtsdatum des Teilnehmers,
- Ort und Zeitraum der Ausbildung,
- Dauer der Ausbildung in Unterrichtseinheiten,
- Inhalt der Aus- bzw. Fortbildung,
- Unterschrift und Kennziffer des Ausbildungsträgers,
- Vermerk über den erfolgreichen Abschluss.

3.4.6 **Dokumentation**

Die ermächtigte Stelle hat über die durchgeführten Lehrgänge folgende Aufzeichnungen zu führen:

- Art der jeweiligen Aus- oder Fortbildungsmaßnahme,
- Ort und Zeit der Maßnahme,
- Name des verantwortlichen Lehrbeauftragten,
- Name, Geburtsdatum und Unterschrift des Teilnehmers,
- Lehrplan und zeitlicher Ablaufplan,
- Teilnahmevoraussetzungen (siehe Abschnitt 3.4.3),
- Vermerk über den erfolgreichen Abschluss.

Die Aufzeichnungen sind fünf Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der Berufsgenossenschaft vorzulegen.

Anhang 1

Themen und Lernziele der Grundausbildung für den betrieblichen Sanitätsdienst

Gesamtlernziel:

Die Lernpartner werden auf der Grundlage der in der Erste-Hilfe-Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten mit erweiterten Maßnahmen, die zur optimalen Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, vertraut gemacht.

Insbesondere können sie nach Beendigung der Grundausbildung

- ihre Aufgaben im betrieblichen Sanitätsdienst unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen beschreiben sowie
- die sanitätsdienstliche Versorgung bei Unfällen und akuten Gesundheitsstörungen im Betrieb durchführen.

Thema	Lernziel	UE
<ul style="list-style-type: none"> • Lehrgangseinführung 		1
<ul style="list-style-type: none"> • Die Aufgaben des Betriebsanitäters nach Unfallverhütungsvorschrift • Rechtsgrundlagen (detaillierte rechtliche Kenntnisse folgen im Aufbaulehrgang) 	<p>Die TN¹ können auf Grundlage der Vorschriften und Regelwerke die Aufgaben, Zuständigkeiten und Pflichten des Betriebsanitäters sowie seine Stellung im Betrieb beschreiben.</p> <p>Die TN sind über die für ihre Tätigkeit als Betriebsanitäter relevanten rechtlichen Bestimmungen informiert und können deren Bedeutung und Konsequenzen anhand von Beispielen erläutern.</p> <p>Hierzu gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unfallverhütungsvorschriften: BGV A 1, BGV A 8, BGV C 8 • Strafgesetzbuch §§ 34, 35, 203, 230, 323c • Bürgerliches Gesetzbuch §§ 242, 278, 677, 680, 823, 831 • Medizinproduktegesetz, Medizinprodukte-Betreiberverordnung • Infektionsschutzgesetz (hier: Meldepflicht) • Arzneimittelgesetz, Betäubungsmittelgesetz • Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz, Arbeitsstättenverordnung • Chemikaliengesetz, Gefahrstoffverordnung § 14 der Bio-stoffverordnung • Sozialgesetzbuch VII 	5
<ul style="list-style-type: none"> • Vorgehen im (Notfall-) Einsatz - Auffinden einer Person - Kontrolle der Vitalfunktionen - Ganzkörperliche Untersuchung - Zusammenarbeit mit Dritten 	<p>Die TN können den Ablauf der Versorgung von Arbeitsunfällen und betrieblichen Notfällen anhand der Rettungskette darstellen.</p> <p>Die TN beherrschen das Ablaufschema vom Auffinden einer Person, einschließlich der erforderlichen Kontrollen der Vitalfunktionen und die ganzkörperliche Untersuchung. Sie können die daraus resultierenden lebensrettenden Sofortmaßnahmen ableiten und beschreiben.</p> <p>Die Teilnehmer können anhand von Beispielen die Zuständigkeiten und organisatorischen Abläufe im Einsatz, bei der Zusammenarbeit mit Dritten (insbesondere mit Ersthelfern, Ärzten und dem öffentlichen Rettungswesen) beschreiben.</p>	2
<ul style="list-style-type: none"> • Bewusstsein • Störungen Bewusstsein 	<p>Die TN sind mit den Grundlagen der Anatomie und Physiologie (Normalfunktion) des Bewusstseins vertraut und erkennen Störungen und das daraus resultierende Ausmaß der Gefährdung für den Betroffenen. Die TN beherrschen die Sofortmaßnahmen bei Bewusstseinsstörungen und können bei den erweiterten Maßnahmen unterstützend helfen.</p>	3

¹ TN = Teilnehmer

<ul style="list-style-type: none"> • Atmung • Störungen Atmung 	<p>Die TN sind mit den Grundlagen der Anatomie und Physiologie (Normalfunktion) der Atmung vertraut. Die TN erkennen Störungen und das daraus resultierende Ausmaß der Gefährdung für den Betroffenen. Die TN beherrschen die Sofortmaßnahmen bei Atemstörungen und können bei den erweiterten Maßnahmen unterstützend helfen.</p>	5
<ul style="list-style-type: none"> • Herzkreislauf / Gefäße • Störungen Herzkreislauf 	<p>Die TN sind mit den Grundlagen der Anatomie und Physiologie (Normalfunktion) des Herzkreislauf-Systems vertraut. Die TN erkennen Störungen und das daraus resultierende Ausmaß der Gefährdung für den Betroffenen. Die TN beherrschen die Sofortmaßnahmen bei Störungen des Herzkreislauf-Systems und können bei den erweiterten Maßnahmen unterstützend helfen.</p> <p>Die TN können akute periphere Gefäßverschlüsse erkennen sowie die daraus resultierenden Gefahren für den Betroffenen erklären und beherrschen die Sofortmaßnahmen.</p> <p>Die TN können anhand der typischen Symptome eine zerebrale Durchblutungsstörung (insbesondere Apoplex) erkennen sowie die daraus resultierenden Gefahren für den Betroffenen erklären und beherrschen die Sofortmaßnahmen.</p>	4
<ul style="list-style-type: none"> • Wiederbelebung <ul style="list-style-type: none"> - Basismaßnahmen - Erweiterte Maßnahmen - Der Betriebsanitäter als Helfer des (Not-) Arztes bei der Wiederbelebung 	<p>Die TN beherrschen die Basismaßnahmen der Herz-Lungen-Wiederbelebung sicher und können Ersthelfer in die Durchführung einbinden.</p> <p>Die TN sind mit dem Ablauf der Herz-Lungen-Wiederbelebung unter Einbeziehung der erweiterten Maßnahmen vertraut und können Ärzten und medizinischem Fachpersonal bei der Durchführung dieser Maßnahmen unterstützend helfen.</p>	4
<ul style="list-style-type: none"> • Schock verschiedener Ursachen • Stoffwechsellentgleisungen <ul style="list-style-type: none"> - Über-/Unterzuckerung 	<p>Die TN können den Schockmechanismus in seinen Grundzügen erläutern.</p> <p>Die TN haben Grundkenntnisse über das Krankheitsbild „Diabetes mellitus“ und können anhand der Symptome ein hyperglykämisches Koma sowie einen hypoglykämischen Schock erkennen.</p> <p>Die TN beherrschen die Sofortmaßnahmen bei Schocksymptomatik sowie bei diabetischer Stoffwechsellentgleisung und können bei den erweiterten Maßnahmen unterstützend helfen.</p>	4
<ul style="list-style-type: none"> • Bauchtrauma • Akuter Bauch • Einsetzende Geburt 	<p>Die TN können anhand der Anamnese und der Leitsymptome auf die vitale Gefährdung des Betroffenen schließen.</p> <p>Die TN beherrschen die Sofortmaßnahmen bei Erkrankungen/Verletzungen im Bauchraum sowie bei plötzlich einsetzender Geburt und können bei den erweiterten Maßnahmen unterstützend helfen.</p>	4
<ul style="list-style-type: none"> • Hygiene • Infektionskrankheiten • Umgang mit sterilem/mit kontaminiertem Material 	<p>Den TN ist die Bedeutung der Hygiene, besonders in der Versorgung von Verletzten und Kranken bewusst. Die TN können sich nach den Grundsätzen der Hygiene kleiden und so verhalten, dass eine Ausbreitung von Infektionskrankheiten verhindert und ein adäquater Eigen- und Fremdschutz gewährleistet ist.</p> <p>Die TN beherrschen den Umgang mit sterilem Material und mit kontaminiertem Material.</p>	3
<ul style="list-style-type: none"> • Dokumentation • Beobachten von Verletzten und Kranken • Hilfe bei der Verrichtung der Notdurft • Hilfe beim Be- und Entkleiden 	<p>Die TN kennen die vorgegebenen und betrieblichen Verfahren der Dokumentation. Sie sind insbesondere in der Lage, die Ergebnisse der systematischen Patientenbeobachtung sowie den Versorgungsverlauf in einem Patientenüberwachungsbogen darzustellen.</p> <p>Die TN können die patientenzentrierten Hilfestellungen beim Be- und Entkleiden, sowie beim Verrichten der Notdurft durchführen.</p>	3

<ul style="list-style-type: none"> • Knochenbrüche und Gelenkverletzungen • Schädelhirntrauma (SHT) • Polytrauma • Ruhigstellungsmaßnahmen 	<p>Die TN sind mit dem Aufbau und der regelrechten Funktionsweise des Bewegungsapparates vertraut. Sie können verschiedene Verletzungsarten und Erkrankungen der Knochen und Gelenke an ihrer Symptomatik erkennen und die daraus resultierenden Gefahren für den Betroffenen erklären.</p> <p>Die TN sind in der Lage, insbesondere unter Anwendung adäquaten Immobilisations- und Lagerungsmaterials, die sanitätsdienstlichen Ruhigstellungsmaßnahmen durchzuführen und den Patienten fachgerecht zu lagern bzw. umzulagern.</p>	6
<ul style="list-style-type: none"> • Blutstillung / Wundversorgung • Verbandtechniken 	<p>Die TN beherrschen die Basismaßnahmen der Blutstillung.</p> <p>Die TN können bei verschiedenen Wundarten die daraus jeweils resultierenden Gefahren für den Betroffenen erklären und Wunden sachgerecht erstversorgen.</p>	4
<ul style="list-style-type: none"> • Thermische Schäden • Stromunfälle 	<p>Die TN können die Auswirkungen der verschiedenen thermischen Schäden auf den menschlichen Organismus in ihren Grundzügen beschreiben. Sie können thermische Schäden an ihren Symptomen erkennen, die daraus für den Betroffenen resultierenden Gefahren einschätzen und beherrschen die Sofortmaßnahmen. Die TN können bei erweiterten Maßnahmen unterstützend helfen.</p> <p>Die TN können die Auswirkungen elektrischen Stroms auf den menschlichen Organismus beschreiben. Die TN können unter Beachtung des Eigenschutzes Sofortmaßnahmen und sanitätsdienstliche Basismaßnahmen durchführen.</p>	2
<ul style="list-style-type: none"> • Vergiftungen / Verätzungen 	<p>Die TN können aus dem Umfeld und dem Verhalten des Betroffenen auf eine Vergiftungsgefahr schließen und können unter Beachtung des Eigenschutzes die sanitätsdienstlichen Basismaßnahmen bei Vergiftungsnotfällen durchführen.</p> <p>Die TN können Verätzungen durch Säuren oder Laugen anhand von Symptomen erkennen und die Sofortmaßnahmen unter Berücksichtigung des Eigenschutzes durchführen.</p>	2
<ul style="list-style-type: none"> • Arzneimittel 	<p>Die TN kennen Arzneimittelformen und können Verabreichungsformen und -wege aufzeigen. Sie können die Gabe von Arzneimitteln sachgerecht vorbereiten und bei deren Verabreichung helfen.</p>	2
<ul style="list-style-type: none"> • Rettung und Transport 	<p>Die TN beherrschen die gängigen Rettungs- und Tragetechniken ohne und mit geeigneten Hilfsmitteln unter Beachtung der Eigen- und Fremdsicherung.</p> <p>Die TN sind über Verfahren und Hilfsmittel bzw. Gerätschaften, welche ergänzend im Rettungsdienst zum Einsatz kommen, informiert.</p>	4
<ul style="list-style-type: none"> • Fallbeispiele zu diversen Unfall- und Erkrankungs-/Notfallsituationen 	<p>Die TN können auf der Grundlage der aufgeführten Lernziele entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten, im Rahmen von gestellten Einsatzsituationen, in ihrem Gesamt Ablauf darstellen.</p>	5
<ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Prüfung (max. 45 Minuten) • Mündliche Prüfung (pro TN max. 10 Minuten) • Praktische Prüfung (pro TN max. 10 Minuten) 	<p>Die TN können auf der Grundlage der aufgeführten Lernziele entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen.</p>	
<p>Gesamtzahl der Unterrichtseinheiten zzgl. Prüfungszeit² und Lehrgangsabschluss</p>		63

² Zeitbedarf ist abhängig von der Teilnehmerzahl

Anhang 2

Themen und Lernziele des Aufbaulehrganges für den betrieblichen Sanitätsdienst

Gesamtlernziel:

Die Lernpartner werden auf der Grundlage der in der Grundausbildung oder einer mindestens gleichwertigen Ausbildung erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten mit weiteren Inhalten, die zur optimalen Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, vertraut gemacht.

Insbesondere können sie nach Beendigung des Aufbaulehrganges

- ihre Aufgaben im betrieblichen Sanitätsdienst beschreiben,
- die für Betriebssanitäter relevanten gesetzlichen Bestimmungen erläutern,
- physikalische Gefährdungen am Arbeitsplatz erkennen,
- hygienische Grundlagen im Betrieb beschreiben und die entsprechenden Maßnahmen durchführen,
- situationsangepasste Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen sowie Hilfeleistungen bei Unfällen mit Gefahrstoffen ergreifen, und
- lebensrettende Maßnahmen bei Unfällen und Notfällen durchführen.

Thema	Lernziel	UE
<ul style="list-style-type: none"> • Lehrgangseinführung 		1
<ul style="list-style-type: none"> • Die Aufgaben des Betriebssanitäters nach Unfallverhütungsvorschrift 	Die TN ¹ können die Aufgaben und die Grenzen der Befugnisse als Betriebssanitäter beschreiben. Sie können die Bedeutung einzelner Ausbildungsqualifikationen und der daraus abzuleitenden Aufgaben und Verantwortlichkeiten erläutern.	1
<ul style="list-style-type: none"> • Gesetzliche Unfallversicherung 	Die TN können das System der gesetzlichen Unfallversicherung erläutern, insbesondere hinsichtlich der arbeitsbedingten Unfallgefahren, der Unfallverhütung, des Versicherungsschutzes und der Leistungen.	2
<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsgrundlagen der betrieblichen Ersten Hilfe 	Die TN können bestimmte Begriffe der Rechtssprache erklären. Die TN können die für den Betriebssanitäter relevanten Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Unfallverhütungsvorschriften, etc.) benennen und deren Inhalte anhand der Texte erläutern. Sie können die Zusammenhänge der Vorschriften über die Erste Hilfe mit den arbeitsrechtlichen Bestimmungen beschreiben. Die TN können ihr Verhalten als Betriebssanitäter unter Zugrundelegung geltenden Rechts erläutern. <ul style="list-style-type: none"> • Unfallverhütungsvorschriften: BGV A 1, BGV A 8 • Bürgerliches Gesetzbuch (§§ 618, 619, 677, 680, 823) • Strafgesetzbuch (§§ 34, 203, 223, 229) • Sozialgesetzbuch VII (§§ 14, 15, 17, 21, 23) • Arbeitsschutzgesetz • Arbeitssicherheitsgesetz • Arbeitsstättenverordnung 	4
<ul style="list-style-type: none"> • Situationsangepasste Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen • Hilfe bei Unfällen mit Gefahrstoffen 	Die TN können die allgemeinen Wirkungsweisen von Gefahrstoffen erläutern und das angemessene Verhalten beim Umgang mit bestimmten Gefahrstoffen an Beispielen beschreiben. Die TN können die Folgen bestimmter physikalischer Belastungen und Gefährdungen am Arbeitsplatz nennen. Die TN können wirkungsvolle Maßnahmen beschreiben und durchführen.	5
<ul style="list-style-type: none"> • Hygiene im Betrieb 	Die TN können die hygienischen Grundlagen bei der Einrichtung und Pflege von Sozialeinrichtungen des Betriebes beschreiben.	2

¹ TN = Teilnehmer

	<p>Sie können die Maßnahmen der Arbeitsplatz- und Körperhygiene erläutern und durchführen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Infektionsschutzgesetz • Abfallgesetzgebung • Arbeitsstättenverordnung • Arbeitsstättenrichtlinien • Gefahrstoffverordnungen • Unfallverhütungsvorschrift BGV C 8 	
<ul style="list-style-type: none"> • Umgang mit Geräten und Material im betrieblichen Sanitätsdienst 	Die TN können betriebsspezifische Geräte sowie entsprechendes Erste-Hilfe- und Sanitätsmaterial sicher handhaben.	2
<ul style="list-style-type: none"> • Praxistraining Lebensrettende Maßnahmen 	Die TN beherrschen die Durchführung lebensrettender Maßnahmen der Erstversorgung.	6
<ul style="list-style-type: none"> • Praxistraining Fallbeispiele 	Die TN können anhand einfacher und komplexer Fallsimulationen die notwendigen Maßnahmen der Hilfeleistungen im Betrieb auswählen, werten und im Gesamt Ablauf durchführen.	8
<ul style="list-style-type: none"> • Schriftliche Prüfung (max. 45 Minuten) • Mündliche Prüfung (pro TN max. 10 Minuten) • Praktische Prüfung (pro TN max. 10 Minuten) 	Die TN können auf der Grundlage der aufgeführten Lernziele entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen.	
<ul style="list-style-type: none"> • Lehrgangsabschluss 		1
	Gesamtzahl der Unterrichtseinheiten zzgl. Prüfungszeit ²	32

² Zeitbedarf ist abhängig von der Teilnehmerzahl

Anhang 3

Themen und Lernziele der Fortbildung für den betrieblichen Sanitätsdienst

Gesamtlernziel:

Die Lernpartner werden auf der Grundlage der im Grund- und Aufbaulehrgang erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten ihr Wissen und Können festigen und vertiefen sowie den aktuellen Anforderungen entsprechend anpassen.

Die Fortbildung dient somit der Qualitätssicherung im Aufgabengebiet des Betriebsanitäters. Sie umfasst 16 Unterrichtseinheiten (UE) innerhalb von drei Jahren und kann in mehrere Abschnitte unterteilt werden.

Aufbau und Inhalte der Fortbildungen:

Thema	Inhalt
• Lehrgangseinführung	
• Organisation des betrieblichen Sanitäts- / Rettungsdienstes	<ul style="list-style-type: none">• Rettungskette im Betrieb• Einsatzerfahrungen der zurückliegenden Zeit• Neuerungen• Erfahrungsaustausch
• Vorgehen am Patienten	<ul style="list-style-type: none">• Festigung und Training der Basismaßnahmen bei Vorliegen eines akut lebensbedrohlichen Zustandes
• Schwerpunktthema ¹	<ul style="list-style-type: none">• Adressatengerechte Auswahl entsprechend Lernziel-/Themenkatalog der Grund- und Aufbauausbildung (unter Berücksichtigung betriebspezifischer Gegebenheiten) Beispiele:<ul style="list-style-type: none">- Atemstörungen (verschiedener Ursachen)- Bewusstseinsstörungen (verschiedener Ursachen)- Herzkreislaufstörungen (verschiedener Ursachen)- traumatologische Notfälle (verschiedener Ursachen)- Unfälle mit Freisetzung von Noxen- Massenankunft von Verletzten/Zusammenarbeit mit Dritten (z.B. Rettungsdienst, Feuerwehr)- Assistenz bei ärztlichen Maßnahmen- Grundlagen der Krisenintervention
• Lehrgangsabschluss	

¹ Dieser Anteil ist je nach Fortbildung variabel.

Verätzungen			
Inhalt		Methoden	Medien/Visualisierung
<p>Teillernziel Die Teilnehmer werden nach dieser Sequenz</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Gefahren bei Einwirkung von ätzenden Substanzen auf den menschlichen Körper kennen, • die allgemeinen und besonderen Maßnahmen bei Einwirkung von ätzenden Substanzen auf den menschlichen Organismus beschreiben und • unter Beachtung der eigenen Sicherheit durchführen können. 		Unterrichtsgespräch bezüglich Erfahrungen mit Verätzungen im eigenen Betrieb/ z.B. Kartenabfrage). Es werden hier konkrete Einsatzbeispiele bzw. Unfallberichte genannt. Diese können beim praktischen Fallbeispieltraining Berücksichtigung finden.	45
<p>Allgemeine Vorgehensweise</p> <p>Hilfsbedürftige Person >>> Anschauen, ansprechen, anfassen! <i>Ansprechbar?</i></p> <p>Verätzung >>> Mit Wasser spülen, verdünnen!</p> <p>Unruhe, Angst, Schmerzen >>> Ermutigen, trösten, betreuen!</p> <p>Blasse Hautfarbe >>> Hinlegen, Beine hoch lagern, Wärmeerhaltung Durchführung, Vitalzeichen prüfen! Blutdruck messen, <i>Notarznachforderung</i>, Vorbereiten einer Infusion/des Material für einen peripherenösen Zugang</p>		Erarbeitung am Fallbeispiel (z.B. bei Arbeiten im Labor gießt sich eine Person konzentrierte Säure über die Hand).	Tafel, Flipchart, Tageslichtprojektor, Folien „Verätzungen“, Pinnwand,
<p>Allgemeine Maßnahmen bei Verätzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unbedingt Eigenschutz beachten, ggf. erforderliche Schutzausrüstung bereithalten, in jedem Fall den Anweisungen der dort Tätigen folgen, - Kontakt mit der Substanz vermeiden, - Gesunde Haut/Augen vor dem Spülwasser schützen, - Betroffenen Bereich lange und mit sehr viel Wasser spülen, - Spülen unterbrechen, wenn es dem Betroffenen unangenehm wird, - Sicherheitsdatenblatt/ Informationen über den ätzenden Stoff durch die Mitarbeiter besorgen lassen und für den Notarzt/ das Krankenhauspersonal bereithalten. 			

Inhalt	Methoden	Medien/Visualisierung	Zeit
<p>Zusätzliche Maßnahmen bei Verätzungen der Haut:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Benetzte Kleidungsstücke sofort entfernen, - Betroffenen Bereich möglichst unter fließendem Wasser spülen, - Darauf achten, dass das Wasser den kürzesten Weg vom Körper wegnimmt. <p>Zusätzliche Maßnahmen bei Verätzungen des Verdauungstraktes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mund lange und mit sehr viel Wasser ausspülen, - In kleinen Schlucken Wasser trinken lassen, - nicht zum Erbrechen bringen (ätzende Substanz kann auf dem „Rückweg“ nochmals die Speiseröhre schädigen), - Erbrochenes ausservieren und für Notarzt/Krankenhaus bereithalten. <p>Zusätzliche Maßnahmen bei Verätzungen der Augen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wasser aus ca. 10 cm Höhe in den inneren Augenwinkel gießen, so dass es über dem Augapfel und äußeren Augenwinkel nach außen abfließt, - Gesundes Auge schützen, - Spüldauer mindestens 20 Minuten, - Danach Augenverband über beide Augen. 	<p>Hinweis für Lehrkraft: <i>In Betrieben sind oftmals fest installierte Augenduschen sowie spezielle Augenspüllösungen vorhanden</i></p>		
<p>Praxisanleitung Verdünnen von ätzenden Stoffen bei Verätzungen der Haut und Augen.</p>	Nutzung von Fallbeispielkarten mit vorgegebenem Verletzungsmuster und Hinweisen für den Mimen sowie ggf. die realistische Unfalldarstellung	Darstellerkarten, Arbeitskarten	
<p>Erfolgskontrolle Wiederholung der theoretischen Inhalte, insbesondere der allgemeinen und besonderen Maßnahmen, anhand der Arbeitskarten, Wiederholung der allgemeinen und besonderen praktischen Maßnahmen anhand eines (modifizierten) Fallbeispiels.</p>			



Bescheinigung

Herr/Frau _____ geb. am _____
Name Vorname

hat an der _____ Unterrichtseinheiten umfassenden

GRUNDAUSBILDUNG FÜR BETRIEBSSANITÄTER

in der Zeit von _____ bis _____
 unter Leitung von _____ erfolgreich teilgenommen.
 Die Berufsgenossenschaften haben die Ausbildungsstelle

Name oder Bezeichnung der Ausbildungsstelle

Kennziffer der Ausbildungsstelle
 (www.bg-qseh.de)

Stempel
 der
 ausbilden-
 den Stelle

als geeignete Einrichtung bezeichnet.

_____, den _____
Ort Datum Unterschrift Lehrgangleiter(in)

Herr/Frau _____ geb. am _____
Name Vorname

hat an dem _____ Unterrichtseinheiten umfassenden

AUFBAULEHRGANG FÜR BETRIEBSSANITÄTER

in der Zeit von _____ bis _____
 unter Leitung von _____ erfolgreich teilgenommen.
 Die Berufsgenossenschaften haben die Ausbildungsstelle

Name oder Bezeichnung der Ausbildungsstelle

Kennziffer der Ausbildungsstelle
 (www.hvbg.de/erstehilfe)

als geeignete Einrichtung bezeichnet.

_____, den _____
Ort Datum Unterschrift Lehrgangleiter(in)



Bescheinigung

Herr/Frau _____ geb. am _____

Name Vorname

hat an der _____ Unterrichtseinheiten umfassenden

FORTBILDUNG FÜR BETRIEBSSANITÄTER

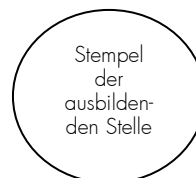
in der Zeit von _____ bis _____

unter Leitung von _____ erfolgreich teilgenommen.

Die Berufsgenossenschaften haben die Fortbildungsstelle

Name oder Bezeichnung der Fortbildungsstelle

Kennziffer der Fortbildungsstelle
(www.bg-qseh.de)



als geeignete Einrichtung bezeichnet.

_____, den _____

Ort

Datum

Unterschrift Lehrgangleiter(in)

Die Fortbildung umfasste folgende Themenschwerpunkte:
